

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Musikfachhändler/Musikfachhändlerin**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Verkaufen von fachbezogenen Waren und Dienstleistungen wie Musikinstrumente und Zubehör, Musikalien und Tonträger
- Informieren und Beraten der Kunden, vorwiegend Musiker und Musikinteressierte, über fachbezogene Waren und Dienstleistungen
- Nutzen der Kenntnisse über Musik- und Notenlehre, Musikgeschichte, Musikkultur, Kunst- und Kulturgeschichte sowie über die Herstellung und Verwendung von Instrumenten und Tonträgern
- Berücksichtigen von Urheber-, Leistungsschutz- und Verwertungsrechten
- Anwenden von fachbezogenen Bibliographien und Nachschlagewerken
- Mitwirken bei der Sortimentsgestaltung unter Berücksichtigung der Marktentwicklung
- Mitwirken bei Planung und Durchführung von verkaufsfördernden Maßnahmen in Vertrieb und Marketing, Platzieren und Präsentieren der Waren
- Mitwirken an wertschöpfenden Prozessen wie Einkauf, Lagerung und Vertrieb
- Durchführen von Erfolgskontrollen und damit verbundene Ableiten von Maßnahmen
- Kooperieren mit Konzertveranstaltern, Bühnen, Medienanstalten und der Tonträgerindustrie
- Mitwirken bei der Personaleinsatzplanung
- team-, kunden-, service- und prozessorientiertes Arbeiten

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Musikfachhändler und Musikfachhändlerinnen arbeiten in Unternehmen der Musikwirtschaft, zum Beispiel in Musikfachgeschäften, im Musik-Versandhandel und in Online-Shops, im Großhandel für Musikalien, Musikinstrumente und Tonträger, in Musikabteilungen von Warenhäusern sowie in Fachmärkten, in Musikverlagen, in Betrieben der Veranstaltungsbranche, in der Musikindustrie und bei Instrumentenherstellern.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b>  Industrie- und Handelskammer	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b>  Industrie- und Handelskammer
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  ISCED 3B	<b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b>  100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend  Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b>  Geprüfter Handelsfachwirt/ Geprüfte Handelsfachwirtin, Geprüfter Handelsassistent/ Geprüfte Handelsassistentin, Geprüfter Fachkaufmann/ Geprüfte Fachkauffrau für Marketing, Geprüfter Fachkaufmann/ Geprüfte Fachkauffrau für Einkauf und Logistik	<b>Internationale Abkommen</b>  Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
<b>Rechtsgrundlage</b> Verordnung über die Berufsausbildung zum Musikfachhändler/zur Musikfachhändlerin vom 24.03.2009 (BGBl. I S. 654) und Verordnung über die Erprobung der Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen in der Berufsausbildung zum Musikfachhändler/zur Musikfachhändlerin vom 24. März 2009 (BGBl. I S. 668) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 27.11.2008), (BANz. Nr 122a vom 19.08.2009)	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

### Zusätzliche Informationen

**Zugang:** Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

**Ausbildungsdauer:** 3 Jahre.

#### Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

**Nationales Europass-Center**

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)